

# MiFID – Allgemeine Grundsätze der Auftragsausführung

(Version 3.1, Stand: 11/2009)

I. Geltungsbereich . . . . .	1	VI. Möglichkeit der Ausführung von Kundenaufträgen außerhalb eines organisierten Marktes und multilateraler Handelssysteme (OTC-Geschäfte) . . . . .	2
II. Vorrang von Kundenweisungen . . . . .	1	VII. Vermögensverwaltung . . . . .	2
III. Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten . . . . .	1	VIII. Überprüfung der Grundsätze . . . . .	2
IV. Besondere Hinweise zu Festpreisgeschäften in Wertpapieren . . . . .	2	Anhang . . . . .	2
V. Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung in sonstigen Finanzinstrumenten . . . . .	2		

## I. Geltungsbereich

- (1) Die vorliegenden Ausführungsgrundsätze beschreiben das generelle Vorgehen der apoBank für Privatkunden im Sinne des WpHG.
- (2) Diese Grundsätze gelten entsprechend für weisungsfreie Aufträge professioneller Kunden im Sinne des WpHG.

## II. Vorrang von Kundenweisungen

- (1) Eine Weisung des Kunden ist stets vorrangig. Bei der Ausführung eines Kauf- oder Verkaufsauftrages wird die apoBank einer Weisung des Kunden Folge leisten.
- (2) Führt die apoBank einen Auftrag gemäß einer ausdrücklichen Kundenweisung aus, gilt die Pflicht zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses entsprechend dem Umfang der Weisung als erfüllt. Die Grundsätze in der Ziffer III Abs. 1 bis 9 finden keine Anwendung.

## III. Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten

- (1) Die Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung gelten abhängig von den Wertpapiergattungen für eine unterstellte typische Wertpapierauftragsgröße eines Privatkunden. Die unterstellten typischen Auftragsgrößen für die jeweilige Wertpapiergattung sind im Anhang benannt.

- (2) Der bestmögliche Ausführungsplatz wird unter Annahme des für das jeweilige Wertpapier gültigen Standardabwicklungsweges ermittelt. Weichen Lagerstelle und/oder Verwahrart des Depotbestandes von der Lagerstelle und/oder Verwahrart des Ausführungsplatzes ab, so ist die Erteilung einer entsprechenden Kundenweisung erforderlich.
- (3) Auf Basis der gesetzlichen Grundlage sind Ausgabe und Rücknahme von Investmentfondsanteilen nicht Gegenstand der Ausführungsgrundsätze. Möchte der Kunde einen Kauf- oder Verkaufsauftrag an einem organisierten Markt (Börse) oder an einem multilateralen Handelssystem im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 8 WpHG tätigen, so erteilt er der apoBank eine entsprechende Weisung.
- (4) Für Aufträge in Genussscheinen und Genussrechten ist die Erteilung einer Kundenweisung erforderlich. Für Aufträge in Bezugs- und Nebenrechten ist eine Kundenweisung grundsätzlich erforderlich. Wird keine Weisung erteilt, so erfolgt der automatische Verkauf bestens im Interesse des Kunden am letzten Handelstag gem. Ziffer 15 der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte.
- (5) Aufträge über Finanzinstrumente inländischer Emittenten (inländische Finanzinstrumente), die an einem organisierten Markt (Börse) oder an einem multilateralen Handelssystem im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 8 WpHG im Inland gehandelt werden, werden an einen inländischen Ausführungsplatz weitergeleitet.

- (6) Soweit Finanzinstrumente ausländischer Emittenten (ausländische Finanzinstrumente) an einem organisierten Markt (Börse) oder an einem multilateralen Handelssystem im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 8 WpHG im Inland gehandelt werden, werden die Aufträge gleichfalls an einen inländischen Ausführungsplatz weitergeleitet.
- (7) Wird ein Finanzinstrument nicht im Inland gehandelt, bedarf es für die Auswahl eines Ausführungsplatzes einer Einzelweisung des Kunden.
- (8) Die festzustellende Ausführungsqualität richtet sich vorrangig nach dem Gesamtentgelt, das sich aus dem Preis für das Finanzinstrument und sämtlichen mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten zusammensetzt, die durch die Ausführung an einem Ausführungsplatz entstehen.

Sofern dieses Kriterium zu keinem eindeutigen Ergebnis führt, werden daneben die Faktoren Ausführungsgeschwindigkeit, Ausführungswahrscheinlichkeit und Abwicklungssicherheit in die Bewertung einbezogen.

Bieten mehrere Ausführungsplätze eine gleich gute Ausführungsqualität, trifft die apoBank nach pflichtgemäßem Ermessen eine Auswahl.

Weicht ein Auftrag aufgrund von Art und/oder Umfang erheblich von den unterstellten typischen Ordergrößen ab, so empfiehlt die apoBank die Erteilung einer entsprechenden Kundenweisung.

Die Auswahl der bestmöglichen Ausführungsplätze wird dem Kunden als Anlage zu diesen Grundsätzen mitgeteilt.

- (9) Da Wertpapiere im Regelfall Kursschwankungen unterliegen und deshalb im Zeitverlauf nach Auftragserteilung eine Kursentwicklung zum Nachteil des Kunden nicht ausgeschlossen werden kann, werden zunächst solche Ausführungsplätze berücksichtigt, an denen eine zeitnahe Ausführung wahrscheinlich ist. Insofern ist die Auswahl zum Zeitpunkt der Ordererteilung abhängig von den Öffnungszeiten der Ausführungsplätze.

#### **IV. Besondere Hinweise zu Festpreisgeschäften in Wertpapieren**

- (1) Die apoBank bietet ihren Kunden zeitlich begrenzt in verschiedenen Einzelgattungen vor allem Rentenwerte (Anleihen) und verbriefte Derivate (Zertifikate) als Festpreisgeschäfte an. Soweit Aufträge zum Kauf- oder Verkauf im Rahmen eines Festpreisgeschäftes erfolgen, wird von der apoBank sichergestellt, dass diese zu marktgerechten Bedingungen ausgeführt werden.
- (2) Eine anderweitige Ausführung an einem Ausführungsplatz ist auf Wunsch des Kunden möglich, soweit diese Finanzinstrumente dort gehandelt werden.

#### **V. Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung in sonstigen Finanzinstrumenten**

- (1) Die apoBank bedient sich zur Ausführung von Kundenaufträgen in EUREX-Derivaten derzeit des Marktzugangs über die DZ Bank AG, Frankfurt.  
Als inländische Geschäftsbank unterliegt dieses Institut ebenfalls den Bestimmungen der bestmöglichen Ausführung von Kundenaufträgen gemäß § 33a WpHG.
- (2) Aufträge in sonstigen Finanzinstrumenten nimmt die apoBank aufgrund der überwiegend individuellen Ausgestaltung der Produkte nur mit Weisung entgegen.

#### **VI. Möglichkeit der Ausführung von Kundenaufträgen außerhalb eines organisierten Marktes und multilateraler Handelssysteme (OTC-Geschäfte)**

Gemäß den Ausführungsgrundsätzen der apoBank können Kundenaufträge auch außerhalb eines organisierten Marktes (z. B. regulierter Markt an deutschen Börsen) und eines multilateralen Handelssystems (z. B. Freiverkehr an deutschen Börsen) ausgeführt werden.

#### **VII. Vermögensverwaltung**

Im Rahmen der Vermögensverwaltung kann von den allgemeinen Ausführungsgrundsätzen abgewichen werden, sofern dies im Interesse des Kunden liegt.

Dies schließt auch eine Zusammenfassung mehrerer gleichartiger Einzelorders sowie eine außerbörsliche Ausführung ein.

#### **VIII. Überprüfung der Grundsätze**

Die nach diesen Grundsätzen erfolgte Auswahl von Ausführungsplätzen wird die apoBank jährlich überprüfen. Eine Überprüfung der Auftragsgrundsätze wird die apoBank zudem immer dann vornehmen, wenn eine wesentliche Veränderung eintritt, die dazu führt, dass an den von den Ausführungsgrundsätzen umfassten Ausführungsplätzen eine Ausführung von Aufträgen nicht mehr gleich bleibend im bestmöglichen Interesse des Kunden gewährleistet ist. Die apoBank überwacht die Wirksamkeit ihrer Ausführungsgrundsätze regelmäßig, um sie ggf. zu aktualisieren.

#### **Anhang**

- Anhänge und Erläuterungen zu den Grundsätzen der Auftragsausführung